

Hamburg Welcome Center (HWC)

Süderstr. 32 b, 20097 Hamburg

Vereinbarung über eine gemeinsame Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO¹) bei der Verarbeitung personen- bezogener Daten im Rahmen der Zusammenarbeit der gemeinsam Ver- antwortlichen im Hamburg Welcome Center (HWC)

zwischen den gemeinsam Verantwortlichen

Arbeit und Leben Hamburg e.V., vertreten durch die Geschäftsführung

Ausbildungsförderung der Hamburger Wirtschaft e.V., vertreten durch den Vorstand

AWO AQtivus gGmbH, vertreten durch die Geschäftsführung

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde), ver-
treten durch die Leitung des Amtes für Arbeit und Integration

Behörde für Inneres und Sport (Innenbehörde), vertreten durch die Leitung des Amtes für
Migration

Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch die Agentur für Arbeit Hamburg, vertreten durch
die Geschäftsführung

Diakonisches Werk Hamburg, vertreten durch den Vorstand

Flüchtlingszentrum Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführung

Handwerkskammer Hamburg, vertreten durch die Hauptgeschäftsführung

Jobcenter team.arbeit.hamburg, vertreten durch die Geschäftsführung

**UVNord, vertreten durch die KWB Koordinierungsstelle Weiterbildung und Beschäfti-
gung e. V.**, vertreten durch den Geschäftsführenden Vorstand

Präambel

Um dem zu erwartenden Fachkräftemangel in Hamburg entgegenwirken zu können, haben sich die Sozialbehörde, die BIS, die AA HH und JC t.a.h. zusammen mit den hier im Auftrage der Sozialbehörde tätigen weiteren Partnern zum Ziel gesetzt, die Attraktivität Hamburgs als Zukunftsstadt für den Fachkräftezuzug aus dem Ausland zu erhöhen und alle vorhandenen Potenziale der Erwerbsbeteiligung zu heben.

Das Hamburg Welcome Center (HWC) wird in Ergänzung der Angebote der Regelsysteme an ihren jeweiligen Regelstandorten die zentrale Servicestelle für Unternehmen und Arbeitssuchende mit Migrationsbezug für Fragen rund um die Themen Einreise und Aufenthalt sowie

¹ Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit besteht auf Seiten des Diakonischen Werks Hamburg die Verpflichtung zur Anwendung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD) in der jeweils gültigen Fassung, die gemäß Art. 91 DSGVO im Einklang mit der DSGVO stehen muss.

für die Unterstützung der Arbeitsmarktintegration zuwandernder oder zugewanderter (potentieller) Fachkräfte.

Gemeinsames Ziel ist es, die Beteiligung von ausländischen Personen mit Fachkraftpotential am Hamburger Arbeitsmarkt sichtbar zu erhöhen und derzeit bestehende Hürden für Unternehmen bei der Einstellung dieser Personengruppe abzubauen. Darüber hinaus bietet dieser Ansatz der partnerübergreifenden Kooperation und Fallbearbeitung allen Personen mit migrationsbezogenem Beratungsbedarf, z.B. Geflüchteten, Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern und Frauen mit Migrationshintergrund in Zusammenarbeit mit allen in Hamburg mit dem Thema Zuwanderung befassten Akteuren eine erste Servicestelle zur beruflichen Aktivierung und Orientierung.

Im Hamburg Welcome Center wirken die Agentur für Arbeit Hamburg, die Innenbehörde, Jobcenter team.arbeit.hamburg sowie die Sozialbehörde sowie die im Auftrag der Sozialbehörde tätigen kommunalen Dienstleister zusammen.

Rechtsgrundlagen für die Zusammenarbeit sind §§ 9, 9a SGB III und § 18 SGB II.

Die rechtskreis- und institutionenübergreifende Kooperation findet am zentralen Standort Süderstraße 32b, 20097 Hamburg, statt.

Diese Vereinbarung zwischen den o.g. gemeinsam Verantwortlichen dient der Umsetzung von Art. 26 DSGVO bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im HWC. Es wird festgelegt, wer welche Verpflichtungen gemäß der DSGVO erfüllt. Insbesondere wird festgehalten, wer die Rechte der betroffenen Personen wahrnimmt, wer welchen Informationspflichten gemäß den Art. 13 und 14 DSGVO nachkommt und wer Datenschutzverletzungen gem. Art. 4 Nr. 12 DSGVO prüft und an die Aufsichtsbehörden bzw. an die betroffenen Personen meldet (s. Art. 33, 34 DSGVO).

Für das Diakonische Werk Hamburg gelten die Regelungen zu den Betroffenenrechten laut Kapitel 3 §§ 16-25 DSG-EKD, insbesondere zu den Informationspflichten nach § 17 und § 18 DSG-EKD, und die Regelungen nach § 32 und § 33 DSG-EKD zur Meldung von Datenschutzverletzungen gem. § 4 Punkt 14 DSG-EKD.

§ 1

Zwecke der und Mittel zur Verarbeitung

Zweck der Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die Beratung und Unterstützung von zuwandernden und zugewanderten (potentiellen) Fachkräften auf dem Weg in den Hamburger Arbeitsmarkt. Ziel ist eine Beschäftigung, die ihren Kompetenzen möglichst entspricht. Ziel ist auch, die Dauer des Bezugs von Transferleistungen zu verkürzen und die Beschäftigungsquote von Menschen mit Migrationshintergrund zu erhöhen. Konkret kann eine fallbezogene und im Bedarfsfall angebotsübergreifende Beratung und Unterstützung zur beruflichen Qualifizierung, zur Sprach-/Deutschförderung, zur Feststellung und Anerkennung ihrer beruflichen Qualifikationen und Kompetenzen, zur Vermittlung bzw. Integration in den Arbeitsmarkt und über praktische Fragen des Lebens in Hamburg, von der Kinderbetreuung und Schule bis zu Steuern, Sozialversicherung und Arbeitnehmerrechten, erfolgen.

Zweck ist ferner die Beratung und Unterstützung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, die Fachkräfte aus dem Ausland oder bereits zugewanderte Fachkräfte beschäftigen wollen.

Mittel zur Verarbeitung sind insbesondere die gemeinsame Papierakte und die jeweils gemeinsam genutzte HWC-eigene IT-Infrastruktur (z.B. Server, Hard- und Software, Webpage, SharePoints, Online-Terminierung), in denen personenbezogenen Daten gespeichert und verarbeitet werden. Keine Mittel zur Verarbeitung sind hingegen die von den Partnern ausschließlich zur Erfüllung ihrer eigenen Zwecke genutzten IT-Fachverfahren und automationsgestützten Verwaltungsverfahren (z.B. VerBIS).

§ 2

Gegenstand der Vereinbarung, Rechtsgrundlage

Grundlage für die Vereinbarung zur gemeinsam Verantwortlichkeit ist eine Kooperationsvereinbarung zum Hamburg Welcome Center zwischen der Agentur für Arbeit Hamburg, der Innenbehörde, der Sozialbehörde und Jobcenter t.a.h, die die gemeinsame Fallarbeit bzw. -beratung der gemeinsam Verantwortlichen zur Erfüllung der oben genannten Zielsetzungen zum Gegenstand hat.

Diese Vereinbarung gemäß Art. 26 DSGVO regelt, welche datenschutzrechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im HWC für die gemeinsam Verantwortlichen bestehen und erfüllt werden müssen.

Die den Verantwortlichen unterstellten Personen gem. Art. 29 DSGVO sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Behörden und Institutionen.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung sind insbesondere §§ 35 SGB I, 50 SGB II, 394 ff. SGB III, 67 ff. SGB X i.V.m. Art. 5, 6, 7, 9, 88 DSGVO bzw. §§ 5, 6, 11, 13, 49 DSG-EKD sowie §§ 86 ff. AufenthG, § 11 Abs. 1 FreizügG/EU i.V.m. §§ 86 ff. AufenthG und §§ 7 f. AsylG.

§ 3

Datenschutzrechtliche Verantwortung, Betroffenenrechte

Die Verantwortung für die Gewährleistung der Betroffenenrechte (so z.B. das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung), für die Erfüllung der Informationspflichten gem. Art. 13, 14 DSGVO sowie für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung tragen die gemeinsam Verantwortlichen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Soweit erforderlich unterstützen sich die Verantwortlichen bei der Erfüllung der Betroffenenrechte. Macht eine betroffene Person ihre Rechte gemäß Art. 26 Abs. 3 DSGVO gegenüber einem Verantwortlichen geltend, der nicht für die Bearbeitung des Anliegens der betroffenen Person zuständig ist, leitet dieser das Anliegen der betroffenen Person unverzüglich an den zuständigen Verantwortlichen weiter.

Sollen personenbezogene Daten berichtigt, gelöscht oder deren Verarbeitung eingeschränkt werden, sind die gemeinsam Verantwortlichen zuvor gegenseitig zu informieren. Die Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung sind zu berücksichtigen.

Die Verantwortlichen verpflichten sich, die betroffene Person über den wesentlichen Inhalt dieser Vereinbarung, die jeweiligen Ansprechpartner, die beteiligten Datenschutzbeauftragten und Aufsichtsbehörden gemäß Art. 51 DSGVO sowie die Betroffenenrechte in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zu verstehender Sprache zu informieren (Art. 13, 14, 26 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 S. 2 DSGVO).

Die gemeinsam Verantwortlichen haben sich gegenseitig unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Datenverarbeitung oder Verletzungen von Bestimmungen dieses Vertrags oder des anwendbaren Datenschutzrechts (insbesondere der DSGVO) festgestellt werden.

§ 4 Auftragsverarbeitung

Die Verantwortlichen verpflichten sich, beim Einsatz von Auftragsverarbeitern einen Vertrag nach Art. 28 DSGVO abzuschließen und die schriftliche Zustimmung aller Verantwortlichen vor Abschluss des Vertrages einzuholen.

Die Verantwortlichen informieren sich gegenseitig rechtzeitig über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung von als Subunternehmer eingesetzten Auftragsverarbeitern und beauftragen nur solche Subunternehmer, die die Anforderungen des Datenschutzrechts und die Festlegungen dieses Vertrages erfüllen. Nicht als Leistungen von Subunternehmern im Sinne dieser Regelung gelten Dienstleistungen, die die Verantwortlichen bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung der Auftragsdurchführung in Anspruch nehmen, beispielsweise Telekommunikationsdienstleistungen und Wartungen. Die Verantwortlichen sind jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der personenbezogenen Daten auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

§ 5 Maßnahmen zur Datensicherheit und Datenkontrolle, Prüfung und Meldung von Datenschutzverstößen

Die Verantwortlichen verpflichten sich gegenseitig zur Einhaltung der jeweils nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, soweit dies die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, für die eine gemeinsame Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 26 DSGVO besteht.

Die Verantwortlichen informieren sich gegenseitig unverzüglich und vollständig, wenn sie bei der Prüfung der Verarbeitungstätigkeiten und/oder der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellen.

Den Verantwortlichen obliegen die aus Art. 33, 34 DSGVO resultierenden Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der jeweiligen Aufsichtsbehörde und den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Die Verantwortlichen informieren sich unverzüglich gegenseitig über die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die jeweilige Aufsichtsbehörde und leiten sich die zur Durchführung der Meldung erforderlichen Informationen jeweils unverzüglich zu.

Die Regelung der Haftung bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen erfolgt im Sinne des Art. 82 DSGVO.

§ 6

Zulässigkeit der Datenverarbeitung, Rechenschaftspflicht, Salvatorische Klausel

Weder die gemeinsame Verantwortlichkeit noch die vorliegende Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO geben den Verantwortlichen die Befugnis für eine Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten. Jeder Verantwortliche muss für jede Verarbeitung eine spezifische Rechtsgrundlage im Sinne der Art. 6 und 9 DSGVO vorweisen können, woraus sich die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten ergibt.

Neben der Sicherstellung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten ist jeder Verantwortliche auch für die Einhaltung der weiteren Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Art. 5 Abs. 1 DSGVO verantwortlich und muss deren Einhaltung nachweisen können.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die gemeinsam Verantwortlichen verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und den Anforderungen des Art. 26 DSGVO am besten gerecht wird.

Es gilt deutsches Recht einschließlich der DSGVO.

[gemeinsam Verantwortliche - Unterschriften]